



1086

Salento
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is significantly faded and difficult to decipher.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script. The text is extremely faded and largely illegible due to the age and condition of the manuscript.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a concluding note, also heavily faded.





Auff Seiner Königlichen Majestät in Preuss-

sen/ 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn/ Special-Befehl vom 10. dieses und heutigen präz. wird allen und jeden Gerichten des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit/ hiemit alles Ernies anbefohlen/ so fort eine Liste von denen daselbst recipirten Advocaten und Procuratoren zu verfertigen/ und dabey ordentlich zu verzeichnen/ wie viel derselben vormahls bey dem Judicio gewesen/ wie deren Anzahl zugenommen/ und wie viel zu Bestreitung der bey ihnen schwebenden Processe nöthig/ auch welche dazu von denen bereits recipirten die tüchtigsten und geschicktesten seynd/ massen Se. Königliche Majestät solche nach eines jeden Gerichts Vorschlag bey behalten/ und davon eine geschlossene Zahl/ nach proportion der bey dem Judicio vorkommenden Sachen und Processen setzen wollen; Wobey denn Seine Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen tragen/ es werden die Judicia ohne passion und Parteyigkeit nach ihren Pflichten und Gewissen die besten und geschicktesten Advocaten und Procuratoren/ auch nicht mehrere als die Nothdurft unumgänglich erfordert/ wählen/ damit wenn künftig ein anders sich äußern sollte/ sie sich keine Verantwortung zuziehen mögen/ wie denn Seine Königliche Majestät sie ohne dem/ wann einer oder ander Advocat und Procurator künftig sich nicht wohl verhalten sollte/ und sie ihr Richterliches Amt nicht so fort dabey beobachten/ deßhalb responstable halten wollen. Wie nun Seine Königliche Majestät Dero hiesigen Regierung befohlen/ die zu entwerfende Liste, nebst derselben Bericht/ binnen 4. Wochen ehafestbar zu fernerer Verordnung allerunterthänigst einzusenden; So haben sich die Judicia dieses Herzogthums und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit darnach gehührend zu achten/ und die dieserwegen von ihnen erforderte Nachrichten mit dem allerforderksamsten und ohne einigen Zeitverlust bey willkühlicher doch schwerer Straffe bey der hiesigen Regierung einzuschicken/ als woran Seine Königl. Majestät erster und eigentlicher Wille geschiehet. Urkundlich unter dem Königlichen Preussischen Regierungs-Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Halle den 25. Julii 1713.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath/ und zu der Regierung
des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Rätthe.



AB 180 015



68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
V

st
Kell Rosl

R



Auf Seiner Königlichen Majestät in Preuss-

sen/ 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn/ Special-Befehl vom 10. dieses und heutigen præf. wird allen und jeden Gerichten des Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit/ hie mit alles Genstes anbefohlen/ so fort eine Liste von denen daselbst recipirten Advocaten und Procuratoren zu verfertigen/ und dabey ordentlich zu verzeichnen/ wie viel derselben vormahls bey dem Judicio gewesen/ wie deren Anzahl zugenommen/ und wie viel zu Befreyung der bey ihnen schwebenden Processe nöthig/ auch welche dazu von denen bereits recipirten die tüchtigsten und geschicktesten seynd/ massen Se. Königl. Majestät solche nach eines jeden Gerichts Vorschlag bey behalten/ und davon eine geschlossene Zahl/ nach proportion der bey dem Judicio vorkommenden Sachen und Processen setzen wollen; Wobey denn Seine Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen tragen/ es werden die Judicia ohne passion und Parteyligkeit nach ihren Pflichten und Gewissen die besten und geschicktesten Advocaten und Procuratoren/ auch nicht mehrere als die Nothdurft unumgänglich erfordert/ wehnen/ damit wenn künftig ein anders sich außsern sollte/ sie sich keine Verantwortung zuziehen mögen/ wie denn Seine Königl. Majestät sie ohne dem/ wann einer oder ander Advocat und Procurator künftig sich nicht wohl verhalten sollte/ und sie ihr Richterliches Amt nicht so fort dabey beobachten/ deshalb responsible halten wollen. Wie nun Seine Königl. Majestät Dero hiesigen Regierung befohlen/ die zu entwerfende Liste, nebst derselben Bericht/ binnen 4. Wochen obahenbar zu fernerer Verordnung alleunterthänigst einzusenden; So haben sich die Judicia dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit darnach gehörend zu achten/ und die dieweil wegen von ihnen erforderete Nachrichten mit dem allerforderfamsten und ohne einigen Zeitverlust bey willkührlicher doch schwerer Straffe bey der hiesigen Regierung einzuschicken/ als woran Seiner Königl. Majestät ernster und eigentlicher Wille geschieht. Urtundlich unter dem Königl. Preussischen Regierungss. Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Halle den 25. Julii 1713.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath/ und zu der Regierung
des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Räthe.

